



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.115/1-I/D/14/a/92

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

G E S E T Z E N T W U R F	
31 - GE/19	
Datum:	9. APR. 1992
Verteilt:	10. April 1992

St. J. Sommer

Sachbearbeiter
SEMP

Klappe/DW
4113

Ihre GZ/vom
-

Betrifft: WMG-Novelle 1992;
Waschmittelverordnung;
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

6. April 1992

Für den Bundesminister:
ZELINSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. Zelinsky

**BUNDESMINISTERIUM**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.115/1-I/D/14/a/92

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und FamilieUntere Donaustraße 11
1020 WienSachbearbeiter
SEMPKlappe/DW
4113Ihre GZ/vom
-Betrifft: WMG-Novelle 1992;
Waschmittelverordnung;
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 28. Jänner 1992, Zl. 03 4821/12-II/4/91, übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Waschmittelgesetz BGBl. Nr. 300/1984 geändert wird, und den Entwurf einer Verordnung über die Kennzeichnung und Bezeichnung von Waschmitteln und die Beschränkung von Waschmittelinhaltsstoffen (Waschmittelverordnung) wie folgt Stellung:

Die vorliegenden Entwürfe einer WMG-Novelle 1992 und einer Waschmittelverordnung, die grundsätzlich zu begrüßen sind, entsprechen zwar in wesentlichen Punkten den seitens des Gesundheitsressorts bei der Sitzung am 14. November 1990 gemachten Änderungsvorschlägen, es verbleiben jedoch noch wichtige Kritikpunkte, insbesondere einige fachliche Unklarheiten.

Es wird daher diesbezüglich eine Besprechung mit den zuständigen Fachleuten des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie für erforderlich erachtet.

-2-

I. Zur WMG-Novelle 1992:Zu § 1:

Um Verständnisschwierigkeiten zu vermeiden, sollten Definitionen für nachstehende Begriffe in § 1 aufgenommen werden:

a) "Umweltverträglichkeit"

b) "Umweltbeeinträchtigung"

c) "chemische Erzeugnisse"

Dieser Begriff findet sich weder im Chemikaliengesetz noch im Lebensmittelgesetz. Allenfalls könnte er durch den Begriff "Stoffe und Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes" ersetzt werden.

Zu § 1 Abs. 2:

Den Erläuterungen (S. 4) betreffend die Anwendbarkeit dieser neuen Absätze auch auf Desinfektionsmittel oder optische Aufheller wäre im Gesetzestext durch eine Aufzählung wie im Lebensmittelgesetz zu entsprechen. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß die Aufnahme dieser Stoffe sowie der Imprägnier- und Appreturmittel in ein Waschmittel-Gesetz dem Wortlaut des Lebensmittelgesetzes widerspricht, welches zwischen Wasch- und Reinigungsmitteln (§ 6 lit.b) einerseits und Desinfektionsmitteln (§ 6 lit.b) sowie Mitteln zur Behandlung von Kleidung etc. (§ 6 lit.d) andererseits unterscheidet. Zu berücksichtigen ist, im Gegensatz zu Seite 3 der Erläuterungen auch, daß Mittel zur Behandlung von Kleidung (Imprägniermittel) nicht zur "Reinigung" verwendet werden. Hingegen sollten Gegenstand des Gesetzes Stoffe wie Abflußrohrreiniger sein, die weder grenzflächenaktive Stoffe noch organische Lösungsmittel enthalten.

Zu § 2 Abs. 2:

Da eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung eine Gesundheitsgefahr darstellt, sollte in diesem Absatz nach dem Wort "Umwelt" die Wortfolge "und Gesundheit von Menschen" eingefügt werden.

Die - entgegen dem ursprünglichen Entwurf - neu eingefügte Formulierung "nach dem Stand der Wissenschaft und Technik vermeidbare Beeinträchtigung" verleitet zum Umkehrschluß, daß eine nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht vermeidbare Beeinträchtigung zulässig wäre. Dies erscheint nicht akzeptabel. Gemeint sollte vielmehr sein, daß - ohne Einschränkung - alle Folgen vermieden werden müssen, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik als (im Sinne des Schutzzweckes des Gesetzes nicht akzeptable) Beeinträchtigungen zu werten sind. Außerdem ergibt sich die Problematik der Beweisbarkeit der Unvermeidbarkeit bzw. Vermeidbarkeit einer Beeinträchtigung.

In Übereinstimmung mit § 2 Abs. 4 Z 8 sollte es in der vorletzten Zeile heißen: "... und des ordnungsgemäßen Betriebes von Abwasserreinigungsanlagen."

Zu § 2 Abs. 4 Z 1:

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wäre klarzustellen, daß unter "Herstellungs- und Einsatzmenge" die voraussichtliche oder beabsichtigte gemeint ist.

In der zweiten Zeile sollte es "der Waschmittelinhaltsstoffe" statt "des Waschmittelinhaltsstoffes" heißen.

Zu § 2 Abs. 4 Z 2:

Es empfiehlt sich (auch im Sinne der Erläuterungen S. 8), die Angabe der genauen chemischen Zusammensetzung des Waschmittels zu fordern, da ansonsten sicherlich nur Rahmenrezepturen angegeben werden.

-4-

Darüberhinaus ist unklar, ob unter "synergetischer Wirkung" "synergistische Wirkungen" gemeint sind, und wie auf solche Wirkungen im Zuge der Aufzählung von Inhaltsstoffen hingewiesen werden kann.

Zu § 2 Abs. 4 Z 3:

Unklar scheint, was in diesem Zusammenhang rezent-biogene Stoffe sind (Beispiele?), und warum nur der Anteil an Inhaltsstoffen, die nicht auf Basis dieser Stoffe hergestellt wurden, angegeben werden soll.

Außerdem sollte die Formulierung lauten: "3. der Anteil an Inhaltsstoffen"

Zu § 2 Abs. 4 Z 7:

Die Wortfolge "die aquatische Toxizität des Waschmittels, der Waschmittelinhaltsstoffe sowie der synergetischen Wirkungen" ergibt keinen Sinn. Sind unter Umständen die synergistischen Wirkungen von Waschmittelinhaltsstoffen und nicht die aquatische Toxizität dieser Wirkungen gemeint? Warum sind synergistische Wirkungen nur in der Ablauge interessant?

Die Formulierung "Toxizität für den Menschen" könnte erstens zu der Annahme verleiten, daß Versuche am Menschen durchgeführt werden sollen bzw. die aus dem AIS-FIFE Dossier "bereits bekannte" "Human Experience" wieder einmal ins Spiel gebracht wird. Zweitens sollte, insbesondere wenn die erste Annahme nicht zutrifft, definiert werden, anhand welcher Toxizitätsuntersuchungen an Versuchstieren die mögliche Toxizität für den Menschen zu beurteilen ist.

Zu § 6 Abs. 2:

"Die Verpackung, die Kennzeichnung ..." dürfen nach ho. Ansicht ebenfalls keine die Gefährdung der Gesundheit des Menschen verharmlosenden Angaben oder Aufmachungen aufweisen.

Im übrigen erscheint diese Bestimmung im Hinblick auf eine allfällige Werbung mit dem Umweltzeichen problematisch.

Zu § 8 Abs. 2:

Der Satz sollte korrekterweise lauten "... zur Überprüfung der Richtigkeit umweltbezogener Angaben benötigt werden".

Zu § 8 Abs. 2a:

Es empfiehlt sich, nicht nur die Mitteilung der Prüfergebnisse und der Prüfungsverfahren, sondern auch die Vorlage der entsprechenden Prüfnachweise zu verlangen.

Ergänzend wird bemerkt, daß eine Bestimmung, wonach das Chemikaliengesetz und das Lebensmittelgesetz vom Geltungsbereich des Waschmittelgesetzes unberührt bleiben, zielführend wäre.

II. Waschmittelverordnung

Es fällt auf, daß in der Verordnung unterschiedliche Arten der Verweisung auf das Waschmittelgesetz gebraucht werden (z.B. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 5). Verweisungen auf das Waschmittelgesetz "in der jeweils geltenden Fassung" erscheinen verfassungsrechtlich bedenklich und wären daher zu streichen.

Zu § 1:

Es ist nicht ganz einsichtig, weshalb diese Verordnung nicht auf Waschmittel Anwendung finden soll, die in Großwäschereien bzw. bei Großverbrauchern verwendet werden.

Bei der Bezugnahme in den Erläuterungen (S. 5) auf die WM-Kennzeichnungsverordnung ist zu bedenken, daß der dort definierte Begriff "Letztverbraucher" auf das Jahr 1974 zurückgeht und das Schutzziel den Bedürfnissen im Haushalt entspricht. Wenn nun aber das Ziel der Umweltschutz ist, so wäre die hohe mengenmäßige Be-

-6-

deutung der "Großverbraucher" mitzubersichtigen. Im übrigen ist sowohl Waschmittelverbrauch wie Sachkenntnis in Bezug auf Umweltschutz bei vielen "Großverbrauchern" nicht höher als bei "Letztverbrauchern" im Sinne von § 1 Abs. 1, sodaß auch deshalb eine Ausnahme für die Großverbraucher nicht zweckmäßig wäre.

Zu § 2 Abs. 1:

Alle im folgenden Verordnungstext gemachten Einschränkungen wären (im Sinne des seinerzeitigen Entwurfes, insbesondere § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes) auch auf die Werbung auszudehnen.

Zu § 2 Abs. 2:

Es wird angeregt, den neu eingeführten Begriff "Kennzeichnungsoberfläche" in der Verordnung zu erläutern. Weiters wäre das Erfordernis einer "deutlich sicht- und lesbaren sowie dauerhaften" (Wortlaut der WM-Kennzeichnungsverordnung 1974) Angabe auf der Kennzeichnungsoberfläche festzusetzen.

Zu § 2 Abs. 3 Z 2:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß einer entsprechenden Vereinbarung des Verfassungsdienstes mit dem Österreichischen Normungsinstitut ÖNORMEN nunmehr im Bundesgesetzblatt verlautbart werden sollen.

Zu § 2 Abs. 4:

Es wäre zu klären, ob unter dem Begriff "phosphatfrei" nur der Gehalt an Phosphaten oder an allen Phosphorverbindungen (d.h. z.B. auch an Phosphonaten) gemeint ist. Der nach BGBl.Nr. 239/1987 gemessene Phosphorgehalt bezieht sich nämlich nur auf Phosphor aus Phosphaten. Außerdem erhebt sich nicht nur für den Letztverbraucher die Frage, bis zu welchem Phosphorgehalt noch von "Phosphatfreiheit" die Rede sein kann, sodaß eine Täuschung des Letztverbrauchers wirklich ausgeschlossen wird. Die bloße Angabe

eines Meßwertes für die Einstufung erscheint somit nicht ausreichend.

Entsprechend dem ursprünglichen Entwurf wäre weiters nicht nur auf (in?) der Packung, sondern auch bei der Werbung die Angabe des Phosphorgehaltes vorzuschreiben. Gleicherweise sollte diese Verpflichtung auch bei Verwendung "ähnlicher Begriffe" (z.B. "frei von Phosphat", "ohne Phosphat") gelten.

Zu § 2 Abs. 5 und 6:

Die angeführten Hinweise sind ohne Zweifel als verharmlosende Angaben im Sinne des § 6 Abs. 2 der WMG-Novelle 1992 anzusehen. Sie erwecken den Eindruck der Harmlosigkeit im Hinblick auf die (unvermeidbare) umweltbeeinträchtigende Wirkung des Produkts und sind daher abzulehnen.

Ergänzend wird bemerkt, daß im Verordnungsentwurf derartige Hinweise auf "bio" etc. bisher ausgeschlossen wurden (§ 1 Abs. 2).

Zu § 2 Abs. 7:

Dieses Recht wurde schon bei den Besprechungen des Verordnungsentwurfes abgelehnt. Die Ablehnung einer solchen Festschreibung bleibt weiterhin aufrecht.

Zu § 3 Abs. 2:

Es wäre zu überprüfen, ob diese Regelung konform mit der Richtlinie 89/542/EWG ist.

-8-

Zu § 4:

Es fragt sich, aufgrund welcher Überlegungen bzw. Vorlagen die in den Ziffern 1 - 4 festgelegten Grenzwerte zustande gekommen sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

6. April 1992

Für den Bundesminister:

ZELINSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

